

demokratischen Zentralismus und damit der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Eine Vielzahl von Beschlüssen der örtlichen Räte, die unmittelbar auf Gesetzen und Verordnungen beruhen und in deren Durchsetzung gefaßt werden, sind jedoch z. T. lediglich eine wörtliche Wiedergabe der entsprechenden zentralen Rechtsnormen oder so allgemein gehalten, daß sie in ihrer äußeren Gestalt immer als gesetzlich anzusehen sind. Dahinter verbergen sich aber ungesetzliche Meinungen und Vorstellungen der Ratsmitglieder, die dann erst in Gesetzesverletzungen durch die Ratsmitglieder oder Fachabteilungen bei der Durchführung des Beschlusses in Erscheinung treten. Konkrete Beschlüsse mit exakter Aufgabenstellung und Verantwortlichkeit verhindern Gesetzesverletzungen bei ihrer Durchführung und sichern die sozialistische Gesetzlichkeit. Der Staatsanwalt sollte u. E. jedoch nicht mit Aufsichtsakten, sondern durch seine aktive Mitwirkung in der Ratssitzung auf eine klare Beschlußfassung hinwirken^{1*}. Auf Grund ungenügender Orientierung, oberflächlicher Arbeit und mangelhafter Gesetzeskenntnis werden ungesetzliche Beschlüsse als solche nicht erkannt. Es muß daher mit Nachdruck ausgesprochen werden, daß eine umfassende Gesetzeskenntnis eine unerläßliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Allgemeinen Aufsicht ist und eine systematische Qualifizierung in dieser Richtung erforderlich ist.

2. Problematisch ist die Frage, ob sich die Aufsicht auch auf die Gesetzlichkeit des Prozesses der Vorbereitung und Ausarbeitung der Beschlüsse gemäß den gesetzlichen Forderungen der Ordnungen vom 28. Juni 1961 (gründliche Analyse, Meinung der ständigen Kommissionen, Abstimmung mit anderen Fachabteilungen, rechtzeitige Aushändigung der Vorlagen an die Ratsmitglieder usw.) erstrecken darf oder muß und inwieweit der Staatsanwalt mit den staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsakten tätig wird.

Die Hauptform unserer Tätigkeit muß darin liegen, durch eine aktive Mitwirkung in den Ratssitzungen durchzusetzen, daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Kollektivität der Leitung eingehalten werden, da erst die Ausschöpfung aller Kenntnisse und Erfahrungen der Beteiligten einen überzeugenden und gesetzlichen Beschluß garantieren. Insofern verhindert die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung eines Beschlusses das Zustandekommen eines ungesetzlichen Beschlusses, hat also vorbeugende Wirkung. Der Staatsanwalt sollte jedoch dann mit einem Einspruch die Gesetzlichkeit durchsetzen, wenn wiederholte Hinweise und Mahnungen in den Ratssitzungen nicht zu einer gesetzlichen Arbeitsweise geführt haben.

3. Keine klaren Vorstellungen gibt es, inwieweit das Nichtfassen von Beschlüssen durch die örtlichen Räte der Allgemeinen Aufsicht unterliegt. Hier besteht die Gefahr des Abgleitens in eine allgemeine Kontrolltätigkeit. Die Vorstellungen gehen in die Richtung, einen Einspruch zuzulassen, wenn in einem Gesetz usw. eine konkrete Rechtspflicht für die örtlichen Organe festgelegt wurde, zu dem bestimmten Problem Beschlüsse zu fassen, und diese unmittelbar die Rechte der Bürger betreffen.

Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen sind nicht Grundlage der Allgemeinen Aufsicht

Die örtlichen Volksvertretungen fassen für ihr Territorium zur Durchsetzung der Gesetze, Verordnungen usw. Beschlüsse. Insofern sind diese Beschlüsse Rechtsnormen. Aus dieser Tatsache heraus schlußfolgern R. und G. Schüsseler, daß diese Beschlüsse Grundlage der Allgemeinen Aufsicht sein müßten (NJ 1962 S. 473 ff.). Diese Auffassung widerspricht der Leninschen Konzep-

tion über die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Wenn der Staatsanwalt die Pflicht hat, für eine einheitliche Anwendung der Gesetze, Verordnungen usw. zu sorgen, so kann sich seine Aufsicht nicht auf die Durchsetzung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen erstrecken; denn die Staatsanwaltschaft als ein streng zentralistisch aufgebautes Organ hat in erster Linie auf die strikte Einhaltung der zentralen Rechtsnormen zu achten^{1*}. Wollte man der Auffassung von R. und G. Schüsseler folgen, so würde die Staatsanwaltschaft in ein örtliches Kontrollorgan verwandelt und könnte nicht ihrer Funktion zur Ausübung der höchsten Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit gerecht werden. Wenn auch die örtlichen Organe Normsetzungsbefugnisse für ihr Territorium haben, so schließt das nicht ein, daß die Staatsanwaltschaft diese Normen zur Grundlage ihrer Tätigkeit zu machen hat.

Die von Kalwert/Hartmann/Hochsam (NJ 1962 S. 181) vorgesehene Lösung, daß die Beschlüsse der örtlichen Organe bei der Tätigkeit des Staatsanwalts berücksichtigt werden müßten, gibt nicht die notwendige Klarheit. Natürlich werden vielfach in diesen Beschlüssen zentrale Rechtsakte konkretisiert. Insofern kann aber z. B. ein Einspruch nicht auf diesen Beschluß gestützt werden, der auf der Grundlage eines zentralen Rechtsaktes ergangen ist, sondern zur Grundlage ist nur die zentrale gesetzliche Bestimmung zu nehmen.

Die örtlichen Räte haben aber gesetzlich festgelegte Kontrollpflichten zur Durchsetzung der Beschlüsse. Stellt der Staatsanwalt die Verletzung der gesetzlichen Kontrollpflichten als Ursache der Nichtdurchführung von Beschlüssen fest, so kann er durchaus mit staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsakten die örtlichen Räte zur Einhaltung dieser Kontrollpflichten, die u. a. auch im Ministerratsbeschluß vom 20. August 1953 (GBl. S. 995) ausführlich geregelt sind, veranlassen.

Zur Teilnahme an den Ratssitzungen

Die systematische Teilnahme und aktive Mitwirkung an den Ratssitzungen der örtlichen Räte ist ein fester Bestandteil der Arbeitsweise der Allgemeinen Aufsicht. Sie steht im engen Zusammenhang mit einer wirkungsvollen Gesetzlichkeitsaufsicht über die Normativakte der örtlichen Räte.

1. Der Staatsanwalt muß aktiv an der Beratung der Fragen, die auf der Tagesordnung stehen, vom Standpunkt der Sicherung der Gesetzlichkeit teilnehmen und unter genauer Berufung auf das Gesetz entsprechende Vorschläge machen, die geeignet sind, gesetzwidrige Maßnahmen und Beschlüsse zu verhindern und zur Verbesserung der Leitungstätigkeit des Rates beizutragen.

2. In den Ratssitzungen begründet er mündlich seine eingelegten Einsprüche und empfiehlt Maßnahmen zur Verhütung weiterer Gesetzesverletzungen.

3. Er wertet in den Ratssitzungen bestimmte Gesetzlichkeitsanalysen, zu denen er auf Grund von Untersuchungen in den untergeordneten Organen, Betrieben und Einrichtungen des Rates gekommen ist, aus. Damit weist er den Rat auf die Einhaltung seiner Pflichten zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Einleitung verhütender Maßnahmen hin, so daß eine generelle Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Bereich des entsprechenden Rates eintritt. Dabei ist es zweckmäßig und notwendig, daß der Staatsanwalt seine Ergebnisse im Zusammenhang mit den jeweiligen Problemen der Tagesordnung gemäß dem Arbeitsplan des Rates ¹Üarlegt.

4. Die Teilnahme an den Ratssitzungen ist für den Staatsanwalt eine äußerst wichtige Quelle der Infor-¹³

^{1*} Diese Problematik muß noch besonders untersucht werden.

¹³ Vgl. Lenin, Werke, Bd. 33, S. 350.